



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 3 BbgGDG mit Bescheid vom 14.04.2021 folgende

Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht und der Quarantäne bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten

A. Personeller und sachlicher Anwendungsbereich:

- I. Die nachfolgenden Ausnahmeregelungen gelten für die unter II Satz 1 benannten Personengruppen bei der Einreise aus einem als „Hochinzidenzgebiet“ nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuften Risikogebiet.

Die Regelungen gelten nicht für den Fall, dass ein Staat als „Virus-Variantengebiet“ deklariert werden sollte.

- II. Die nachfolgenden Ausnahmeregelungen gelten nur für Grenzpendler und Grenzgänger im Sinne der nachfolgenden Nummer 1 und 2, für Personen, die zum Zweck einer bis zu dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Brandenburg einreisen, ohne jedoch wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückzukehren sowie für nahe Angehörige im Sinne der nachfolgenden Nummer 3.

1. Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Landkreis Oder-Spree ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien-, Schul- oder Ausbildungsstätte oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in ein Risikogebiet, das nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist, begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

2. Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet, das nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist, ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums, ihrer Ausbildung oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Gebiet des Landkreises Oder-Spree begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

3. Nahe Angehörige im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts aus einem Hochinzidenzgebiet in das Land Brandenburg einreisen.

B. Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

- I. Eine Ausnahmegenehmigung von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreise wird erteilt für
 1. Grenzgänger und Grenzpendler, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden und hierüber Nachweise im Sinne des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung haben. Grenzgänger und Grenzpendler, die wöchentlich ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen müssen in dieser Woche lediglich einmal über einen solchen Nachweis im Sinne des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung verfügen.
 2. nahe Angehörige im Sinne des A. II. Nummer 3., die in einer Woche zweimal einreisen, müssen in dieser Woche zweimal über einen Nachweis im Sinne des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.
Reisen nahe Angehörige im Sinne des A. II. Nummer 3 in einer Woche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ein, müssen sie in dieser Woche lediglich einmal über einen solchen Nachweis im Sinne des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung verfügen.
 3. Personen, die minderjährige Grenzpendler oder Grenzgänger im Sinne von A. II. Nummer 1 und 2 im privaten Kraftfahrzeug zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte bringen bzw. von dieser abholen und, ohne auszusteigen, unverzüglich nach Ablieferung oder Abholung der Personen wieder zurückfahren (insbesondere grenzüberschreitendes Bringen und Abholen von Kindern zur Schule).
 4. Personen, die zum Zweck einer bis zu dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Brandenburg einreisen, ohne jedoch (regelmäßig) wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückzukehren, wenn sie zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden und über entsprechende Nachweise im Sinne des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung verfügen.
 5. Kräfte der Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes in Einsatzsituation.
 6. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach B. I. Nummer 1 bis 5 ist spätestens ab dem zweiten Werktag nach Einstufung eines Staates als Hochinzidenzgebiet durch eine beim Grenzverkehr mitzuführende formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung über das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis oder auf sonstige Weise glaubhaft zu machen.

Diese Bescheinigungen oder Nachweise sind als Anlage auch der digitalen Einreiseanmeldung beizufügen und vorzulegen.
- II. Können die unter Ziffer B. I. 1., 2. und 4. genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

Liegt eine Negativbescheinigung bereits bei Einreise in das Land Brandenburg vor, ist diese in Kopie der digitalen Einreisebescheinigung als Anlage beizufügen.

- III. Die Testungen haben die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts zu erfüllen ("Information zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland" unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html).
- IV. Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung zu entsprechen und sind stets mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen. Sie sind auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen. Nachweise sind auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen.
- V. Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.
- VI. Die vorgenannten Ausnahmen gelten mit sofortiger Wirkung nicht mehr, wenn die betreffenden Personen Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 entsprechend der Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.
- VII. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Corona-Einreiseverordnung sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.
- VIII. Die sofortige Vollziehung der unter B. I. Nummer 6 und B. IV angeordneten Nebenbestimmungen wird angeordnet.

C. Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Personen nach B. I. 4 wird gemäß § 2 Absatz 7 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung über die für diese unter B. I. 4. geregelte Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht hinaus eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Absonderung nach § 1 Absatz 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung erteilt, wenn

- I. die unter B. I. 4. und 6. und B IV. benannten Voraussetzungen eingehalten werden,
- II. die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Auftraggeber bzw. Arbeitgeber am Ort der Arbeitsaufnahme bescheinigt wird.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers nach C. II. sowie der Nachweis nach B. I. 6. sind mit vollständigen Kontaktdaten des Arbeitgebers als Anlage der digitalen Einreiseanmeldung beizufügen und mit dieser vorzulegen.

Das Gesundheitsamt kann die Einhaltung der Voraussetzungen überprüfen.

Die sofortige Vollziehung der unter C. Satz 2 angeordneten Nebenbestimmungen wird angeordnet.

D. Aufhebung der Allgemeinverfügung für die Republik Polen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt auch die Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung für Grenzgänger und Grenzpendler aus der Republik Polen vom 22.03.2021, die hiermit aufgehoben ist.

E. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung am 14.04.2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <http://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft und mit Außerkräftreten der Coronavirus-Einreise-Verordnung außer Kraft.

F. Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist in Bezug auf Buchstabe C. Satz 1 gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die digitale Einreiseanmeldung (<https://www.einreiseanmeldung.de>) muss unabhängig der hier geregelten Ausnahmetatbestände in jedem Fall von allen Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland aus einem Risikogebiet einreisen, vorgenommen werden (§ 1 Coronavirus-Einreiseverordnung). Dies gilt auch für Personen, die mit dem Pkw einreisen.

Begründung

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten getroffen.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes des Landkreises Oder-Spree sollen unter Beachtung der epidemiologischen und infektiologischen Erfordernisse Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der Test- und Nachweispflicht für bestimmte Personenkreise von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten getroffen werden.

„Hochinzidenzgebiete“ sind Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen, z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in Deutschland, mindestens jedoch einer 7-Tages-Inzidenz von 200.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung haben Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem „Hochinzidenzgebiet“ aufgehalten haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Nachweis mitzuführen, wobei die Testung höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein darf.

§ 4 Absatz 2 Nummer 5 Coronavirus-Einreiseverordnung gibt der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes die Möglichkeit bei Vorliegen eines triftigen Grundes

für bestimmte Personen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Test- und Nachweispflicht zuzulassen.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) obliegen den Trägern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Aufgaben aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassener Rechtsverordnungen. Gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sind Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Landkreise, deren Aufgaben durch die Gesundheitsämter wahrgenommen werden. Bei der Coronavirus-Einreiseverordnung handelt es um eine Rechtsverordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (§ 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes).

Zu B. I.

Für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die zum Zweck einer bis zu dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Brandenburg einreisen, ohne jedoch wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückzukehren sowie für Besucher naher Angehöriger, wird mit dieser Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aus § 4 Absatz 2 Nummer 5 Coronavirus-Einreiseverordnung eine Ausnahme von der Pflicht aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung zum Nachweis einer Testung vor Einreise insoweit geschaffen, dass in diesen Fällen der Nachweis von wöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist bzw. in den Fällen, in denen die Personen ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, wöchentlich nur ein Negativtest ausreichend ist. Zudem kann der Test abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden.

Personen, die als Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenschutz Einsatzaufgaben wahrnehmen sind aufgrund der Eilbedürftigkeit der Einsätze und der regelmäßig nur kurzen Verweildauer im Landkreis oder im Hochinzidenzgebiet gänzlich von der Test- und Nachweispflicht befreit.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere aufgrund der Zunahme der verschiedenen Virusmutationen, wurden verschiedene Nachbarstaaten, insbesondere Polen bereits zum „Hochinzidenzgebiet“ erklärt.

Da auch im Landkreis Oder-Spree die Lage kritisch ist, ist es derzeit grundsätzlich erforderlich, die Mobilität über die Grenze einzuschränken. Dennoch soll in besonderen Fällen das grenzüberschreitende Leben und Arbeiten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die hier getroffenen Ausnahmeregelungen dienen der Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe sowie des beruflichen und familiären Austausches in der Grenzregion, z.B. zu Polen. Insbesondere in Bezug auf Grenzpendler und Grenzgänger würde sich die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich stark einschränken, vor allem beim Grenzübertritt am Beginn der Kalenderwoche, die in den meisten Fällen auch den Beginn der Arbeits-, Schul- und Studienwoche darstellt. Die Belange sowohl der Betriebe als auch ihrer Mitarbeiter sind im gemeinsamen grenznahen Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen und in die Abwägung für eine Ausnahmeentscheidung einzubeziehen. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist zudem damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber zum einen und die Arbeitnehmer/Schüler/Studenten etc. sollen nicht zusätzlich verschärft werden. Vor den

benannten wirtschaftlichen Hintergründen ist zusätzlich eine Erleichterung für Personen erforderlich, die sich zum Zwecke einer höchstens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Hochinzidenzgebiet in das Land Brandenburg begeben, ohne jedoch die Voraussetzungen für Grenzpendler oder Grenzgänger zu erfüllen, d.h. ohne regelmäßig einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind beim Besuch von nahen Angehörigen ebenfalls Ausnahmen zuzulassen, um familiäre Härten zu vermeiden, die durch eine Test- und Nachweispflicht der betroffenen Personen, die zum Zwecke des Besuchs bei Verwandten ersten Grades oder des Besuchs der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörig Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, entstehen könnten.

Zum Ausgleich müssen die einreisenden Personen, für die die Ausnahmeregelung gilt, zumindest zweimal wöchentlich über den Nachweis eines negativen Tests verfügen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Testung der benannten Personen bewirkt zudem, dass diese aufgrund der so vorliegenden Voraussetzungen des § 2 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht infolge der Grenzübertritte nach Brandenburg einer ständigen Quarantänepflicht von jeweils 10 Tagen ausgesetzt sind. Eine solche Quarantänepflicht würde anderenfalls den wirtschaftlichen Grenzverkehr stark belasten. Andererseits kann die Aufrechterhaltung des Grenzverkehrs aus infektiologischer Sicht unter diesen Erleichterungen nur mit einer so verschärften Teststrategie gerechtfertigt werden. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass überhaupt keine Test- und Nachweispflicht für die vorgenannten Personengruppen besteht, wäre aus epidemiologischer und infektiologischer Sicht nicht vertretbar und mithin unverhältnismäßig insbesondere in Bezug auf andere Personengruppen, für die gerade keine weiteren Ausnahmen bestehen.

Zur Prüfung des Vorliegens der Ausnahmen nach B. I. dieser Verfügung haben die benannten Personen bei Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis mit sich zu führen und auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen (§ 4 Abs. 6 Coronavirus-Einreiseverordnung). Dieser Nachweis kann zum Beispiel über eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung etc. geführt werden. Auch das Vorliegen des für nahe Angehörige getroffenen Ausnahmetatbestandes ist auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 6 Coronavirus-Einreiseverordnung).

Zu B. II. und III.

Reisen die von dieser Verfügung erfassten Personen ohne einen, höchstens 48 Stunden alten, negativen Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in die Bundesrepublik Deutschland ein, haben sie unverzüglich nach Einreise eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und über das Ergebnis einen entsprechenden Nachweis in Form eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Testergebnisses über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen sowie nach Aufforderung vorzulegen.

Die Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben dabei die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts zu erfüllen ("Information zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland" unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html).

Anerkannt werden hiernach nur:

- PCR-Teste oder
- Antigen-Teste zum direkten Nachweis des SARS-CoV-2, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnelltests erfüllen. Hierzu zählen Tests, die mind. 80 % Sensitivität und mind. 97 % Spezifität, verglichen mit PCR-Tests erreichen (deshalb müssen Herstellerangaben ersichtlich sein, da andernfalls das Gesundheitsamt die Anerkennung ablehnen muss).

Zu B. IV

Die Pflicht, bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung mitzuführen, ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 2 Coronavirus-Einreiseverordnung. Demnach haben Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Soweit die Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.

Um die Einhaltung der Pflicht der zumindest zweimaligen wöchentlichen Testung kontrollieren zu können, war die Pflicht, diese Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung bei der Einreise jeweils mitzuführen, ebenfalls entsprechend für die hier geregelten Testungen aufzunehmen.

Zu B. VI.

Die Regelung entspricht der § 4 Absatz 5 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach unter anderem Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht nach § 4 Absatz 2, wie sie hier genutzt werden, nur möglich sind, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen. Entwickeln die hier benannten Personenkreise entsprechende Anzeichen einer SARS-CoV-2-Erkrankung können sie sich auf keine der hier geregelten Ausnahmen mehr berufen.

Zu B. VIII. und C Satz 4

Die sofortige Vollziehung der unter B. IV und C. Satz 1 angeordneten Nebenbestimmungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Nebenbestimmungen Gefahren für Leben und Gesundheit der nicht von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Personen und insgesamt der Einwohner und Besucher des Landkreises Oder-Spree in hinreichender Weise verhütet werden können, um die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. weiter einzuschränken. Eine Kontrolle der Einhaltung dieser

Voraussetzungen muss dem Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzes der Bevölkerung möglich bleiben. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsbehelfe gegen diese Nebenbestimmungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu C. Satz 1

Bei der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes, die gemäß § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz durch das Gesundheitsamt umgesetzt wird.

Die Regelung lehnt sich in Bezug auf Einreisen aus Hochinzidenzgebieten aufgrund beruflicher Tätigkeiten an die in § 2 Absatz 6 Nummer 3 und § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung an.

Grundsätzlich sind nach § 1 Absatz 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung Personen, die in das Land Brandenburg einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuft war, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von zehn Tagen in Quarantäne zu begeben. Nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung unterliegen dieser Quarantänepflicht bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte unter anderem solche Personen nicht, die sich zwingend notwendig beruflich veranlasst regelmäßig mindestens einmal wöchentlich als Grenzpendler oder Grenzgänger zwischen dem Risikogebiet und dem Land Brandenburg bewegen. § 2 Absatz 6 Nummer 3 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nimmt zusätzlich von dieser Quarantänepflicht Personen aus, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Brandenburg einreisen, insbesondere Saisonarbeiter, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist (*Arbeitsgruppenquarantäne*). Eine Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer, die nicht regelmäßig einmal wöchentlich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren, aber auch nicht von vornherein für einen dreiwöchigen Arbeitseinsatz einreisen, sieht die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung so nicht vor.

Es sind mittlerweile vermehrt Anträge auf Ausnahmen von diesen Regelungen beim Landkreis Oder-Spree eingegangen, bei denen Einreisen aus Hochinzidenzgebieten zu dem Zweck von Arbeitsaufnahmen für die Dauer zwischen einer und drei Wochen betragen und keine regelmäßige wöchentliche Pendelung zwischen diesem Arbeitsort und Wohnsitz erfolgt. Zumeist handelt es sich um Arbeitsaufnahmen aufgrund von Auftragsverhältnissen von, im Landkreis Oder-Spree ansässigen Unternehmen mit ausländischen Auftragnehmern. Eine „Arbeitsgruppenquarantäne“ von 10 Tagen nach Einreise, wie in § 2 Absatz 6 Nummer 3 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung enthalten, ist bei solchen relativ kurzen Arbeitszeiträumen nicht sachdienlich, da der Quarantänezeitraum von 10 Tagen bei solch kurzen Arbeitseinsätzen im Regelfall fast die gesamte Arbeitsdauer erfassen würde. Die Arbeitnehmer wären kaum anders einsetzbar, was aus betrieblichen Gründen in Anbetracht der Kürze des Arbeitseinsatzes nicht sachdienlich wäre. Vor diesem Hintergrund soll über die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung eine Ausnahmeregelung für solche

Arbeits- und Betriebsprozesse unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage getroffen werden.

Gemäß § 2 Absatz 7 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung kann das Gesundheitsamt bei Vorliegen eines triftigen Grundes im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von der Quarantänepflicht zulassen. Von dieser Regelung wird im Sinne der unter Buchstabe C. getroffenen Regelungen Gebrauch gemacht.

Zum Ausgleich für die Aufhebung der Quarantäneverpflichtung des § 1 Absatz 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung müssen die von B. I. 4. und C. einbezogenen Arbeitnehmer, für die diese Ausnahmeregelung gilt, sich zumindest zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen und über entsprechende Nachweise der negativen Tests verfügen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Testung der benannten Personen bewirkt, dass diese aufgrund der so vorliegenden Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht mehr infolge der Grenzüberschreitung nach Brandenburg einer ständigen Quarantänepflicht von jeweils 10 Tagen ausgesetzt sind. Eine solche Quarantänepflicht würde den wirtschaftlichen und beruflichen Grenzverkehr stark belasten. Andererseits kann die Aufrechterhaltung des beruflichen Grenzverkehrs aus infektiologischer Sicht unter diesen Erleichterungen nur mit einer so verschärften Teststrategie gerechtfertigt werden. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass überhaupt keine Test- und Nachweispflicht für die vorgenannten Personengruppen zusätzlich zu einer Aufhebung der Quarantänepflicht besteht, wäre aus epidemiologischer und infektiologischer Sicht nicht vertretbar und mithin unverhältnismäßig. Im Weiteren hat der Auftraggeber, Arbeitgeber am Ort der Arbeitsaufnahme die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch die von der Ausnahme nach Buchstabe C. erfassten Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diese Maßnahme soll zum einen den Arbeitgeber/Auftraggeber am Ort der Arbeitsaufnahme dafür sensibilisieren, dass stets sicherzustellen und entsprechend einzuwirken ist, dass entsprechende Schutz- und Hygienekonzepte durch die so privilegierten Arbeitnehmer eingehalten werden, um einer unbeabsichtigten Ausbreitung von Infektionen am Arbeitsort und von dort ausgehend an Dritte zu vermeiden.

Zur Prüfung des Vorliegens der Ausnahme nach B. I. 4. und C. Satz 1 dieser Verfügung haben die benannten Personen bei Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis als auch die Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers vor Ort betreffend die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Arbeitnehmer mit sich zu führen und auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen (§ 4 Abs. 6 Coronavirus-Einreiseverordnung). Diese Bescheinigungen oder Nachweise sind als Anlage auch der digitalen Einreiseanmeldung beizufügen und vorzulegen, um eine zügige Bearbeitung und effiziente Kontrolle der Behörden zu ermöglichen.

Liegt eine der unter C. genannten Voraussetzungen nicht vor, greift die Ausnahmeregelung in Gänze nicht ein, mit der Folge, dass die benannten Arbeitnehmer der gesetzlichen Quarantäneregelung des § 1 Absatz 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung von 10 Tagen nach der Einreise unterliegen.

E. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein

hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen in keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung wird aufgrund Eilbedürftigkeit für den betroffenen Adressatenkreis im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <http://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden, wenn eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich ist.

Die Allgemeinverfügung wird am 14.04.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Außerkrafttreten der Coronavirus-Einreiseverordnung außer Kraft. Der Landkreis Oder-Spree behält sich jedoch die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die epidemiologische Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse yps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Rolf Lindemann
Landrat



Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B,
Telefon: 03366 35-1001
Telefax: 03366 35-1011
E-Mail: buero.landrat@l-os.de

12. Mai 2021

Informatorischer Hinweis zu aktuellen Einreisen aus Polen Polen ist kein „Hochinzidenzgebiet“ mehr

Seit dem 07.05.2021 ist Polen nicht mehr als „Hochinzidenzgebiet“ nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuft, sondern lediglich als „Risikogebiet“, das heißt als Gebiet mit (nur) einem erhöhten SARS-CoV-2-Infektionsrisiko.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, einsehbar unter nachfolgendem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Die vom Landkreis Oder-Spree mit Bescheid vom 14.04.2021 erlassene „Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht und der Quarantäne bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten“ gilt somit aktuell nicht mehr für Einreisende aus Polen.